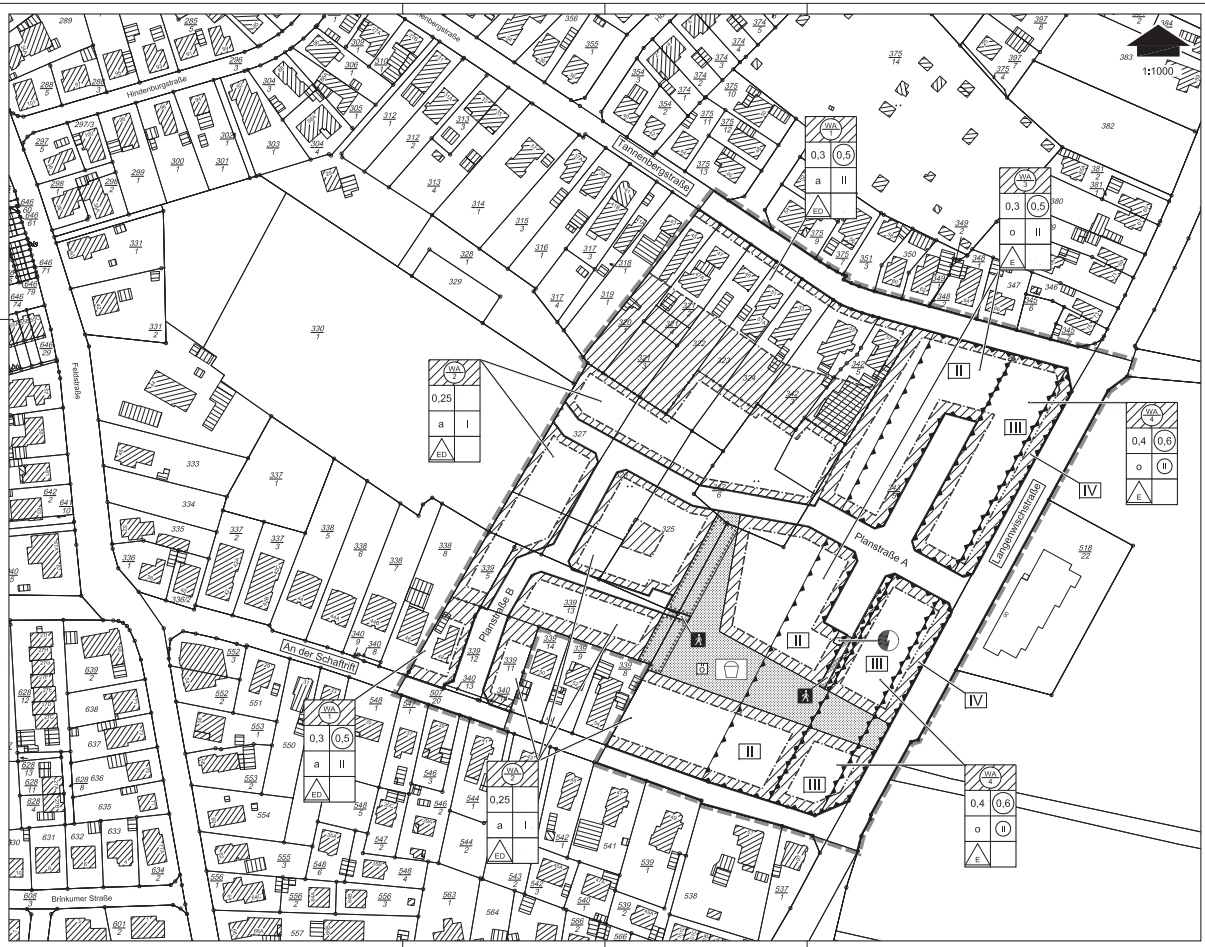

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
   - WA — Allgemeine Wohngebiete
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
   - 0,5 — Geschossflächenzahl (GFZ)
   - 0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)
   - II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
   - (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
   - o — offene Bauweise
   - a — abweichende Bauweise
   - E — nur Einzelhäuser zulässig
   - ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - Baulinie
   - Baugrenze
4. VERKEHRSFLÄCHEN
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
   - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
   - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
   - Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen: Elektrizität
6. GRÜNFLÄCHEN
   - Grünflächen
   - Zweckbestimmung: Spielplatz
   - Ö — öffentlich
7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
   - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
8. SONSTIGE PLANZEICHEN
   - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
   - III — Lärmpegelbereich
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
   - Grenze unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der baulichen Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB):

1. In dem Allgemeinen Wohngebiet „WA1" sind Gartenbaubetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO sowie Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.
2. In den Allgemeinen Wohngebieten „WA2", „WA3" und „WA4" sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, Anlagen für Verwaltungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO, Gartenbaubetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO sowie Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.
3. In den Allgemeinen Wohngebieten wie nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl auf maximal 40 % beschränkt.
4. Im Allgemeinen Wohngebiet „WA3" wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 5,0 m festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet „WA 4" wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 11,5 m festgesetzt. Bezugspunkt ist, soweit die Fahrbahnoberkante der angrenzenden, zur Erschließung des jeweiligen Grundstücks dienenden, öffentlichen Straßenverkehrsfläche (gemessen in der Mitte der Fahrbahn im rechten Winkel zum Gebäude). Als Ausnahme kann die Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen durch technische Aufbauten (zum Beispiel Lüftungstechnik und Fahrstuhlanlagen) zugelassen werden.

BAUWEISE SOWIE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB):

5. Bei der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen von höchstens 20 m zulässig. Es gelten die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die offene Bauweise.
6. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen beziehungsweise Baulinien sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig.
7. Im Allgemeinen Wohngebiet „WA4" ist bei der festgesetzten Baulinie ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen um bis zu 1,5 m auf bis zu 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge zulässig.
8. In den Allgemeinen Wohngebieten „WA3" und „WA4" ist für Balkone eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen um bis zu 2,0 m zulässig, soweit diese eine Länge von 6,0 m nicht überschreiten.

MASSE DER ABSTANDSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2A BAUGB)

9. Gebäude müssen mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. Der Grenzabstand richtet sich nach der Höhe der jeweiligen baulichen Anlagen (H) und bemisst den Abstand eines Gebäudes zur eigenen Grundstücksgrenze. Die Anwendung von andersrechtlichen Baulasten im Sinne des § 81 NBauO. Von § 5 Abs. 2 NBauO ist in den Allgemeinen Wohngebieten „WA2", „WA3" und „WA4" unzulässig.
10. In den Allgemeinen Wohngebieten „WA1" und „WA2" finden § 5 NBauO und § 7 NBauO für die Bemessung der erforderlichen Abstände von Gebäuden zur eigenen Grundstücksgrenze (Grenzabstand) sowie für die Bemessung der erforderlichen Abstände auf demselben Baugrundstück Anwendung.
11. In den Allgemeinen Wohngebieten „WA3" und „WA4" gelten abweichend von § 5 NBauO und § 7 NBauO nachfolgende Regelungen für die Bemessung der erforderlichen Abstände von Gebäuden zur eigenen Grundstücksgrenze (Grenzabstand) sowie für die Bemessung der erforderlichen Abstände auf demselben Baugrundstück:
    - 11.1 Bei einer festgesetzten Baulinie bestimmt diese der erforderlichen Grenzabstand.
    - 11.2 Bei allen Gebäudeseiten mit einer Länge der Gebäudeseiten von mehr als 14 m beträgt der erforderliche Grenzabstand 0,5 H, mindestens jedoch 3 m.
    - 11.3 Bei allen Gebäudeseiten mit einer Länge der Gebäudeseiten von bis zu 14 m beträgt der erforderliche Grenzabstand 0,4 H, mindestens jedoch 3 m.

MINDESTMASSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB) SOWIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

12. In den Allgemeinen Wohngebieten „WA1" und „WA2" beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 500 m² je Einzelhaus und 300 m² je Doppelhaushälfte. In den Allgemeinen Wohngebieten „WA1" und „WA2" sind je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
13. In dem Allgemeinen Wohngebiet „WA3" beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 500 m² je Einzelhaus. Bei der Errichtung von mehr als zwei Wohnungen je Einzelhaus beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 259 m² je Wohnung. In dem Allgemeinen Wohngebiet „WA3" sind je Einzelhaus nicht mehr als acht Wohnungen zulässig.
14. In dem Allgemeinen Wohngebiet „WA4" beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 1000 m² je Einzelhaus. Bei der Errichtung von mehr als sechs Wohnungen je Einzelhaus beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 150 m² je Wohnung. In dem Allgemeinen Wohngebiet „WA4" sind je Einzelhaus nicht mehr als zwölf Wohnungen zulässig.

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

15. Im Allgemeinen Wohngebiet „WA3" sind Stellplätze ausschließlich in Kellergeschossen i.S.d. § 2 Abs. 6 Satz 2 NBauO zulässig, sofern mehr als zwei Wohnungen je Einzelhaus errichtet werden. Oberirdische Stellplätze und Garagen i.S.d. § 12 BauNVO sind in diesem Fall unzulässig. Hiervon abweichend sind notwendige Stellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO (Stellplätze für Menschen mit Behinderungen) auch oberirdisch allgemein zulässig. § 21a BauNVO findet Anwendung.
16. Im Allgemeinen Wohngebiet „WA4" sind Stellplätze ausschließlich in Kellergeschossen i.S.d. § 2 Abs. 6 Satz 2 NBauO zulässig. Oberirdische Stellplätze und Garagen i.S.d. § 12 BauNVO sind unzulässig. Hiervon abweichend sind notwendige Stellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO (Stellplätze für Menschen mit Behinderungen) auch oberirdisch allgemein zulässig. § 21a BauNVO findet Anwendung.

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB):

17. Entlang der öffentlicher Straßenverkehrsflächer ist in den Allgemeinen Wohngebieten „WA1" und „WA2" nur eine Grundstückszufahrt je Grundstück zulässig. Diese Festsetzung gilt auch für das Allgemeine Wohngebiet „WA 3", sofern dort bis zu zwei Wohnungen je Einzelhaus errichtet werden. Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen sind in allen Allgemeiner Wohngebieten flächensparend und versickerungsoffen herzustellen.
18. Für die westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Grundstücksteile des Flurstückes 330/1 (Gemarkung 1920, Flur 32) gilt ein Anschlussverbot für die "Fürstenstraße A".
19. Für die im Allgemeinen Wohngebiet „WA1" gelegenen Grundstücksteile des Flurstücks 339/5 (Gemarkung 1920, Flur 32) gilt ein Anschlussverbot für die „Planstraße B". Diese Grundstücksteile sind ausschließlich über die Straße „An der Schaftrift" zu erschließen.
20. Für die im Allgemeinen Wohngebiet „WA4" gelegenen Grundstücksteile des Flurstücks 343/5 (Gemarkung 1920, Flur 32) gilt ein Anschlussverbot für die „Langenwischstraße" sowie die Einmündungsbereiche der „Tannenbergstraße", der „Planstraße A" und der Straße „An der Schaftrift". Diese Grundstücksteile sind ausschließlich über die nicht im Einmündungsbereich befindlichen Abschnitte der „Tannenbergstraße" der „Planstraße A" oder der Straße „An der Schaftrift" zu erschließen.

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB):

21. In den Allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist – gemessen in 1,0 m Höhe – ein Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm zu wählen. Bei Abgang eines Baumes ist dieser zu ersetzen.
22. Die innerhalb der festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bepflanzungen bestehenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Beeinträchtigungen ihres Kronentraufund Wurzelbereiches sind unzulässig. Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten heimischer Laubbäumen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist – gemessen in 1,0 m Höhe – ein Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm zu wählen.

SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

23. Die Baugrundstücke befinden sich in den Lärmpegelbereichen II-IV. Als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Um- oder Neubauten eine Schalldämmung der Außenbauteile vorzusehen. Für Außenbauteile von schutzbedürftiger Räumen sind auf der Grundlage von DIN 4109, Tabelle 7 die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel" dB(A)	Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß R'w,res der Außenbauteile in dB	
		Wohnräume	Büroräume
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

Bei Um- oder Neubauten von Wohngebäuden ist das Schalldämm-Maß der Fassade und der Fenster nach DIN 4109, Tabelle 8-10 i.V.m. V01 2719, „Ziffer 3, Tabelle 2 oder Tabelle 3 auszuführen. Dabei können Abschirmungen durch bestehende Gebäudekörper berücksichtigt werden. Für schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind in der Lärmpegelbereichen II-IV passive Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 ist bei der Verwirklichung von Vorhaben nach § 30 BauGB zu berücksichtigen.

EXTERNE FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS. 1A BAUGB)

24. Den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - soweit diese Eingriffe nicht bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren - werden die folgenden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich zugeordnet:
    - 24.1 Der aus der Eingriffen resultierende Biotop-Wertverlust ist durch Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 1/2, 4/1, 5/3, 6/6, 6/10, 9/2, 11/1, 19/1, 14/2, 16/2, 17/2, 18/2 und 19/2 (jeweils Gemarkung 1920, Flur 48 - jeweils teilweise Inanspruchnahme) auszugleichen. Die auszuführenden Maßnahmen sind in der Begründung und im entsprechender Fachbeitrag zur Eingriffsregelung beschrieben.
    - 24.2 Die aus den Eingriffen resultierende erhebliche Beeinträchtigung des Bodens ist durch Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 518/47 (Gemarkung 1920, Flur 32 - teilweise Inanspruchnahme) auszugleichen. Die auszuführenden Maßnahmen sind in der Begründung und im entsprechenden Fachbeitrag zur Eingriffsregelung beschrieben.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 84 Abs. 6 NBauO werden für die Allgemeinen Wohngebiete „WA3" und „WA4" die folgenden örtlichen Bauvorschriften im Sinne des § 84 Abs. 3 NBauO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

1. Gebäude sind – unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Funktion – in der Form, im Maßstab, im Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, im Werkstoff einschließlich der Art seiner Verarbeitung und in der Farbe so auszubilden, dass sie weder verunstaltet wirken noch das bestehende oder geplante Straßen- Orts- und Landschaftsbild verunsalten.
2. [1]Für die Teile von Fassaden, die nicht von Fenster- und Türöffnungen beansprucht werden, sind zu mindestens 70 % Verblendziegel zu verwenden. [2]Zulässig sind die Farbwerte 2001 (rotorange), 2002 (blutorange), 3000 (feuerrot), 3001 (signalrot), 3002 (karminrot), 3003 (rubinrot), 3004 (purpurrot), 3005 (weinrot), 3009 (oxidrot), 3011 (braunrot), 3013 (tomatenrot) und 3016 (korallenrot) der RAL-Farbkarte. [3]Für die verbleibenden Teile von Fassaden, die nicht von Fenster- und Türöffnungen beansprucht und nicht mit Verblendziegeln ausgeführt werden, können auch Holzer, Metalle und mineralische Putze verwendet werden; die in Satz 2 genannten Farbwerte gelten in diesen Fällen nicht. [4]Für Wintergärten und Veranden sind auch Glasfassaden aus weißem Klarglas zulässig.

HINWEISE

1. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – hier der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Regoralidirektor Hannover – hat mitgeteilt, dass die vorhandener Luftbilder keine Bombarcieung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben. Sollten bei den Erdarbeiten fernoch Kampfmittel (zum Beispiel Granaten, Panzerfäuste oder Minen) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiter ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde – zum Beispiel Tongefäßscherben, holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen (auch geringe Spuren solcher Furde) – gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstelle sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen. Für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmaschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bäume vorhanden, die nach der Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst geschützt sind. Auf § 3 der Baumschutzsatzung wird deshalb hingewiesen.
4. Die DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau", Stand: Juli 2016) und die VD-Richtlinie 2719 („Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen". Stand: August 1987) liegen am Crt der Einsichtnahme für die rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes von 20.10.2015 (BGBl. I S. 1732) zuletzt geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, die durch Artikel 2 des Gesetzes von 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) zuletzt geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509 zuletzt geändert worden ist.

§ 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVB. S. 206) zuletzt geändert worden ist.

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) zuletzt geändert worden ist und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVB. S. 206) zuletzt geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, das durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Delmenhorst den Bebauungsplan Nr. 317 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 11.07.2018

Siegel

Stadt Delmenhorst
gez. Axel Jahnz
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 317 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 11.04.2015 bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 12.02.2018

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftag
Siegel
gez. U. Ihm

Planunterlage: Liegenschaftskarte 1:1000

Die Verwerung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedegabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 11.12.2002).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist de städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.03.2015). Sie ist hinsichtlich der Darsellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist erwandfrei möglich.

Delmenhorst den 11.07.2018

lancesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niersachsen (LGln)
RO Oldenburg-Cloppenburg
Katasteramt Delmenhorst
Im Auftag
Siegel
gez. Mentzel

Für die Aufstellung des Planentwurfs

Delmenhorst den 12.02.2018

Fachdienst Stadtplanung
gez. U. Ihm

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben vom 27.06.2017 bis 08.08.2017 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 19.05.2017 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 12.02.2018

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftag
Siegel
gez. U. Ihm

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben vom 25.10.2017 bis einschließlich 17.11.2017 gemäß § 4 a 3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB erneut eingeschränkt öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung sind am 16.10.2017 im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 12.02.2018

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftag
Siegel
gez. U. Ihm

Der Rat der Sadt hat den Bebauungsplan Nr. 317 nach Prüfung aller Stellungnahmen und Abwägung aller öffentlichen und privaten belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 06.02.2018 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 12.02.2018

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftag
Siegel
gez. U. Ihm

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 20.07.2018 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 20.07.2018 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 26.07.2018

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftag
Siegel
gez. U. Ihm

Stadt Delmenhorst

Delmenhorst verbindet

Bebauungsplan Nr. 317 "Westlich Langenwischstraße"

für einen Bereich westlich der Langenwischstraße sowie zwischen der Straße An der Schaftrift und der Tannenbergstraße

mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan

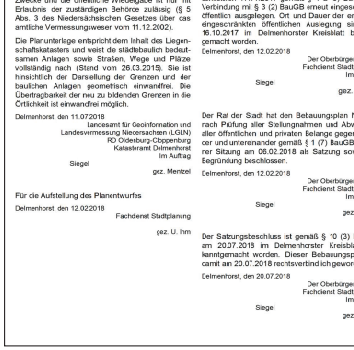

Rechtskräftig seit: 20.07.2018

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: M.Sc. Rico Bogacz
Zeichnung: Anke Eilers